



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen  
Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2  
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, im folgenden Antragsteller genannt, beantragt einen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-6.8/ 7.2 CHT in der Gemarkung Ormont, Flur 3, Flurstücke 17/2, 30 und 59, GID Nr. 7240 bis 7242.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlagen gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Die geplanten Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 01, WEA 02 und WEA 04 liegen sowohl auf Flächen im Privatbesitz wie auch auf Flächen der Ortsgemeinde Ormont. Der Antragsteller sieht die Errichtung von drei Anlagen des Typs V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW vor. Die Gesamthöhe beträgt jeweils 261 m.

Zusätzlich plant die JUWI GmbH eine weitere Anlage (WEA 03) im Plangebiet, welche allerdings nicht Gegenstand dieses Vorbescheids ist, jedoch von den eingereichten Gutachten berücksichtigt wird.

Durch das Vorhaben zum Repowering des Windparks in der Gemarkung Ormont, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel, sollen insgesamt neun Altanlagen zurückgebaut und durch vier neue Anlagen ersetzt werden. Die Standorte für Rück- und Neubau liegen allesamt auf Offenlandflächen nordöstlich des Siedlungskörpers von Ormont.

Für jede WEA wird ein Baufeld von rund 15.000m<sup>2</sup> errichtet. Temporäre Bauflächen werden nach Errichtung der Anlagen wieder zurückgebaut. Dauerhaft werden das Turmfundament und die Kranstellfläche bzw. -betriebsfläche errichtet. Damit wird während des Betriebs je Anlage eine Fläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup> genutzt.

Es werden zusammenfassend keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima, Wasser, Fläche und biologische Vielfalt erwartet. Ein faunistisches Fachgutachten stellt zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignete Maßnahmen dar, welche in die weitere Planung übernommen werden. Damit können erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vermieden werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Versiegelung von Flächen zwangsläufig zu erwarten, auch Eingriffe in die Biotopie bzw. das Schutzgut Pflanzen bleiben bei der Neuplanung von WEA nicht aus. Durch das Repowering und den damit einhergehenden Rückbau von insgesamt neun Altanlagen können auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet werden, da in diesen Teilbereichen Entsiegelungen stattfinden und Biotopie wieder hergestellt werden können.

Eine Bilanzierung der Eingriffe in den Boden sowie in die Biotopie erfolgt innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sodass verhältnismäßige Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Anlagen mit Gesamthöhen von 261,00 m werden gemäß Landeskompensationsverordnung (LKompVO) über eine Ersatzzahlung kompensiert. Der Eingriffsraum weist keine besonders hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf und liegt außerhalb landesweit

bedeutsamer historischer Kulturlandschaften. Es ist nicht zu erwarten, dass starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher zusammenfassend verzichtet werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 21a/07/5.1/2024/0050

Koblenz, den 27.08.2024

Im Auftrag

gez. Sina Keßler